

Disziplinarkammer für Dopingfälle

## Die Disziplinarkammer für Dopingfälle

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),  
Dr. med. Rolf Walser sowie Fürsprecher Hans Roth,  
BLaw Céline Kuttler (Sekretärin)

hat in der mündlichen Verhandlung vom

20. November 2017

in Sachen

██████████, geb. am ██████████ 1994, ██████████

- Angeschuldigter -

und

Antidoping Schweiz, vertreten durch Herrn Hanjo Schnydrig, Verantwortlicher  
Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern

- Antragstellerin -

befunden und erwogen:

### Prozessgeschichte und Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 beantragte die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Reglement betreffend das Verfahren vor der DK (nachfolgend: VerfRegl) folgendes:

1. es sei durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic ein Verfahren gegen ██████████ zu eröffnen;
2. es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic per sofort eine vorläufige Sperre gegen ██████████ auszusprechen;
3. es sei durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic ein durch ██████████ begangener Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder 2.6 des Doping-Statuts von Swiss Olympic festzustellen;
4. gegen ██████████ sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;

5. es sei durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;
6. die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;
7. der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 500.00 zuzusprechen;
8. es sei den Parteien durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von allfälligen Anträgen zu setzen.

Zur Begründung ihrer Anträge führte Antidoping Schweiz – teilweise anhand von Aktenbeilagen – u.a. aus, die zuständige Polizeibehörde habe am 7. November 2016 im Garderobenschrank von [REDACTED] im Fitnessstudio eine Ampulle Anabolika T-Sustanon 250 Nova und diverse Spritzen festgestellt. Gegenüber der Polizei sowie in einer schriftlichen Stellungnahme habe der Angeschuldigte zugegeben, eine sechsmonatige Testosteron“kur“ gemacht zu haben, während der er zwei Mal pro Woche 1 ml des Präparates, das zur Leistungssteigerung und zum Muskelaufbau diene, gespritzt habe. Nach einer Pause habe er zudem wieder mit einer solchen Behandlung anfangen wollen. Antidoping Schweiz gehe deshalb davon aus, dass sich der Angeschuldigte eines Verstosses gegen die Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut von Swiss Olympic (Anwendung sowie Besitz einer verbotenen Substanz) schuldig gemacht habe.

- B. Gestützt auf diesen Antrag eröffnete die DK am 7. Juni 2017 ein Verfahren gegen [REDACTED] wegen eines möglichen Verstosses gegen Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut (Anwendung und Besitz der verbotenen Substanz Testosteron). Weiter sprach sie gestützt auf Art. 7.9 Doping-Statut in Verbindung mit Art. 8 VerfRegl im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine vorläufige Sperre gegen den Angeschuldigten aus. Des Weiteren gewährte die DK dem Angeschuldigten sowie der Swiss Ice Hockey Federation (nachfolgend: SIHF) Frist bis am 23. Juni 2017 zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Beweisanträgen. Ferner wurde die SIHF aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob der Verband auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse.
- C. Mit E-Mail-Schreiben vom 15. Juni 2017 ersuchte die SIHF die DK darum, die Frist zur Mitteilung der Verfahrensbeteiligung bis zum 27. Juni 2017 zu verlängern. Dem Ersuchen hat der Präsident der DK mündlich stattgegeben.
- D. Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 gelangte [REDACTED] innerhalb der gesetzten Frist an die DK und führte aus, dass er die bei ihm gefundene Substanz während eines sechsmonatigen Zeitraums von April bis Oktober 2016 eingenommen habe. Zu dieser Zeit habe er keinerlei Interesse am Eishockeyspielen gehabt, sondern habe sich einzig für Bodybuilding interessiert. Vom 27. Februar 2016 bis am 17. November 2016 habe er deshalb weder für den [REDACTED] trainiert noch gespielt und ebenso wenig an Vereinsaktivitäten teilgenommen. Die Lizenz für die Saison 2016/2017 habe der [REDACTED] für ihn gelöst, sodass er – sofern er dies möchte – schnellstmöglich wieder am Spielbetrieb teilnehmen könne. Seine Aussagen gegenüber der Polizei vom 7. November 2016 betreffend Testosteronanwendung zur Leistungsförderung und zum Muskelaufbau seien lediglich auf das Bodybuilding bezogen

gewesen und nicht auf das Eishockeyspielen. Das Testosteron sollte ihm helfen, schnellstmöglich Muskeln aufzubauen und gut auszusehen.

Weiter führte er aus, dass er am 19. und 22. November zwar für den [REDACTED] im Einsatz gestanden habe, dies aber einzig deshalb, weil sein Grossvater, zu dem er eine sehr enge Beziehung gehabt habe und mit dem er sich hauptsächlich über Eishockey unterhalten habe, zu dieser Zeit im Sterben gelegen sei. Er habe im Vorfeld an zwei Trainingseinheiten teilgenommen, von einer Regelmässigkeit könne aber nicht die Rede sein. Während dieser Zeit habe er auch kein Testosteron zu sich genommen.

Der Polizei habe er in seiner Einvernahme erklärt, wie die Einnahme von Testosteron funktioniere, nicht aber – wie von Antidoping Schweiz in ihrem Antrag auf Verfahrenseröffnung ausgeführt – dass er mit einer nächsten Behandlung mit Testosteron habe anfangen wollen. Bei der polizeilichen Einvernahme sei er nervös gewesen, habe mit den Behörden kooperieren wollen und habe deshalb – ohne seine Aussagen genau zu prüfen – unterschrieben.

Abschliessend wies der Angeschuldigte darauf hin, dass Eishockey für ihn ein Hobby sei, er keine Entlohnung oder eine Prämie erhalten würde und er hoffe, dass seine Kooperation bei der Sanktionierung berücksichtigt würde.

In dem dem Schreiben beiliegenden Bericht vom 15. Juni 2017 bestätigte die Psychiaterin des Angeschuldigten, Frau Dr. med. [REDACTED] [REDACTED], dass sich der Angeschuldigte seit dem 7. Februar 2017 bei ihr in ambulanter Behandlung befinde. Weiter führte sie aus, dass sich die Wiederaufnahme des Hockeysports positiv auf den Gesundheitszustand ihres Patienten auswirke und die Trainingsteilnahme eine stabilisierende Wirkung auf ihn habe.

- E. Mit E-Mail-Schreiben vom 27. Juni 2017 teilte die SIHF der DK mit, dass der Verband auf eine Teilnahme am Verfahren verzichte.
- F. Mit Verfügung vom 5. Juli 2017 informierte die DK die Parteien über die Kenntnisnahme der eingegangenen Stellungnahmen. Die Untersuchung wurde in der Folge als vollständig erachtet und geschlossen. Die DK setzte den Parteien gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerfRegl Frist bis am 14. Juli 2017 zur Stellung allfälliger Ergänzungsbegehren, lud sie ein zur mündlichen Hauptverhandlung vom 18. Juli 2017, und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- G. Gleichentags meldete sich der Angeschuldigte telefonisch bei der DK mit der Bitte, den Verhandlungstermin zu verschieben, weil er am Verhandlungstag im Ausland weile und erst ab August wieder in der Schweiz wäre.
- H. Mit Verfügung vom 5. Juli 2017 informierte die DK die Parteien über die Absage der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2017 unter Hinweis auf das spätere Festsetzen eines neuen Verhandlungstermins.
- I. Mit Schreiben vom 14. Juli 2017 ersuchte Antidoping Schweiz die DK, die Frist zur Stellung von Ergänzungsbegehren bis zum 28. Juli 2017 zu verlängern.

- J. Mit Verfügung vom 17. Juli 2017 verlängerte die DK die Stellungnahmefrist bis am 28. Juli 2017.
- K. Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 wandte sich Antidoping Schweiz innerhalb der gesetzten Frist an die DK und führte u.a. aus, dass der Angeschuldigte in seiner Stellungnahme vom 22. Juni 2017 zugebe, einen Dopingverstoss begangen zu haben, indem er ausführe, die bei ihm sichergestellte Substanz Testosteron während einer sechsmonatigen Phase von April bis Oktober 2016 zu sich genommen zu haben. Des Weiteren führte Antidoping Schweiz aus, dass Testosteron nicht nur im, sondern auch ausserhalb des Wettkampfs verboten sei, weshalb einzig massgebend sei, dass der Angeschuldigte in dem Moment, als er die verbotene Substanz besessen resp. angewendet habe, lizenziert bzw. Vereinsmitglied gewesen sei. Es bestehe zudem keine Möglichkeit für eine mildere Sanktion, denn der Angeschuldigte habe aus verschiedenen Gründen, auf die sogleich noch eingegangen wird, zumindest eventualvorsätzlich gehandelt. Betreffend Anträge verwies Antidoping Schweiz auf ihr Schreiben vom 26. Mai 2017.
- L. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2017 nahm die DK Kenntnis von der Stellungnahme von Antidoping Schweiz, teilte den Parteien den neuen Verhandlungstermin vom 20. November 2017 mit und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- M. Mit Schreiben vom 16. November 2017 teilte der Angeschuldigte der DK mit, dass er aus folgenden Gründen und mit dem Ziel, die Kosten des Verfahrens möglichst tief zu halten, auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichte. Er verwies auf das bereits Gesagte und in den Akten Geschriebene bzw. führte weiter aus, dass die Medikation mit Testosteron zu keiner Leistungsförderung im Eishockey geführt, sondern ihn dick, langsam, schwerfällig und depressiv gemacht habe. Auch habe er nicht an der Schwelle zum Profisport gespielt, und es gebe keine medizinischen Beweise dafür, dass er unter Doping Eishockey gespielt habe. Die Freude am Hockeysport habe er inzwischen verloren und deshalb beschlossen, endgültig damit aufzuhören. Sinngemäss erklärte er sich sodann mit einer Sperre einverstanden, stellte aber den Antrag, von einer Entschädigung an Antidoping Schweiz sei aufgrund seiner beschränkten finanziellen Mittel abzusehen.
- N. Die Verhandlung fand am 20. November 2017 in Abwesenheit des Angeschuldigten um 11:40 im Haus des Sports in Ittigen statt.
- O. Anlässlich der Hauptverhandlung stellte Antidoping Schweiz die folgenden Anträge:
1. Es sei durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic aufgrund der Anwendung einer verbotenen Substanz ein Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut festzustellen. Darüber hinaus sei [REDACTED] zu verurteilen:
  2. zu einer Sperre von vier Jahren gemäss Art. 2.2<sup>1</sup> i.V.m. 10.2.1 Doping-Statut;

<sup>1</sup> In seinem mündlichen Plädoyer beantragte der Vertreter von Antidoping Schweiz eine Sperre gestützt auf Art. 2.2 Doping-Statut. Im anschliessend der DK ausgehändigten schriftlichen Antrag ist demgegenüber eine Sperre gestützt auf Art. 2.1 Doping-Statut beantragt. Die DK geht aufgrund der übrigen Eingaben und der Ausführungen anlässlich der mündlichen Verhandlung davon aus, dass es sich dabei um einen Tippfehler

3. zur Bezahlung einer Busse gemäss Art. 10.10 Doping-Statut, wobei die Höhe durch die Disziplinarkammer festzusetzen sei;
4. zur Bezahlung der Verfahrenskosten gemäss Art. 17.2 Verfahrensreglement;
5. zur Bezahlung einer Parteientschädigung an Antidoping Schweiz gemäss Art. 17 Abs. 4 Verfahrensreglement in der Höhe von Fr. 500.00.

**Die DK zieht in Erwägung:**

1. Die DK beurteilt sämtliche Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten und deren Betreuern, für die das Doping-Statut gilt, begangen worden sind (Art. 12 Doping-Statut). Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses unter anderem für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder Verein angehören oder von einem solchen lizenziert sind.  
Der Angeschuldigte verfügte über eine Lizenz des SIHF für die Saison 2016/2017. Dieser Verband ist seinerseits Swiss Olympic angeschlossen. Das Doping-Statut ist somit in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben.
2. Art. 3.1 Doping-Statut verlangt, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für das Vorliegen eines Doping-Tatbestandes trägt.

In casu wirft Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten einen Verstoß gegen Art. 2.2 Doping-Statut vor. Zu prüfen ist daher, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass die Tatbestandsmerkmale der zitierten Bestimmung erfüllt sind:

Gemäss Art. 2.2 Doping-Statut gelten die „Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] seitens eines Athleten“ als Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen. Der Begriff der „verbotenen Substanz“ deckt sich dabei mit jenem der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden (Dopingliste; vgl. Art. 4 Doping-Statut).

- 2.1 Gemäss Dopingliste (siehe dort S1) handelt es sich bei Testosteron um eine verbotene Substanz, die für Athletinnen und Athleten jederzeit, also in und ausserhalb von Wettkämpfen, verboten ist.
- 2.2 Gemäss dem Kommentar zu Art. 2.2 Doping-Statut kann der Gebrauch bzw. die Anwendung einer verbotenen Substanz auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, als das Vorhandensein einer verbotenen Substanz i.S.v. Art. 2.1 Doping-Statut. Als solche „andere zuverlässige Mittel“ gilt u.a. das Geständnis.
- 2.3 Von Antidoping Schweiz mit der Meldung der Kantonspolizei Zürich vom 1. Dezember 2016 darüber informiert, dass diese am 7. November 2016 im Garderobenschrank des Angeschuldigten im Fitnessstudio eine Ampulle Anabolika T-Sustanon 250 Nova und diverse Spritzen sichergestellt habe, gab der Angeschuldigte – wie bereits anlässlich der

---

handeln muss und Antidoping Schweiz tatsächlich eine Verletzung von Art. 2.2 und nicht von Art. 2.1 Doping-Statut geltend macht.

polizeilichen Einvernahme – zu, dass er eine sechsmonatige Behandlung mit Testosteron gemacht habe, während der er zwei Mal pro Woche 1 ml des Präparats gespritzt habe. Danach habe er eine Pause eingelegt. Das sicherstellte Testosteron habe er nur zu sich genommen, um ein muskulöseres Aussehen zu erhalten und nicht zur Leistungsförderung im Eishockey. Aufgrund aufgetretener psychischer Folgen habe er sich nach dem Konsum des Testosterons in psychiatrische Behandlung begeben.

2.4 Gestützt auf dieses Geständnis und aufgrund der bisherigen Ausführungen ist Antidoping Schweiz somit der Nachweis gelungen, dass der Angeschuldigte ein lizenziertes und damit unter die Dopingliste fallender Athlet ist und dass dieser eine gemäss Dopingliste verbotene Substanz gebraucht bzw. angewendet hat. Neben dem Geständnis ist auch seine Aussage, dass es sich beim sichergestellten Testosteron um einen Restbestand handle, ein weiteres Indiz, dass der Angeschuldigte die Substanz angewendet hat.

3. Der in Art. 2.2 Doping-Statut statuierte Tatbestand führt gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut zu einer Sperre von 4 Jahren, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, dass er den Dopingverstoss nicht vorsätzlich begangen hat. Kann der Angeschuldigte diesen Nachweis erbringen, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut 2 Jahre. Damit gilt es, Art. 10 Doping-Statut näher zu betrachten:

3.1 Gemäss Kommentar zu den Artikeln 10.2 und 10.3 Doping-Statut wird der Begriff „vorsätzlich“ für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet daher, dass der Athlet oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er oder sie wissen musste, dass es einen Verstoss gegen Antidopingbestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Antidopingbestimmungen darstellt oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging.

3.2 Aufgrund der in Art. 10.2.1.1 Doping-Statut statuierten Rechtsvermutung, dass der Athlet mit Vorsatz bzw. absichtlich gehandelt hat, obliegt der Beweis des fehlenden Vorsatzes dem Athleten.

3.3 Indem der Angeschuldigte sowohl gegenüber der Polizei wie auch gegenüber Antidoping Schweiz und der DK zugibt, Testosteron zu sich genommen zu haben und dies auch ausdrücklich als einen Fehler einsieht, wusste er, dass sein Verhalten einen Verstoss gegen Antidopingbestimmungen darstellt bzw. ging er das Risiko eines Verstosses bewusst ein. Auch wenn der Angeschuldigte die Substanzen lediglich zu sich nahm, um sein Aussehen zu verbessern, so hat der Aufbau von mehr Muskelmasse und der Gewinn an Kraft und allenfalls auch Gewicht einen direkten Einfluss auf den Eishockeysport. Aufgrund seiner Erfahrungen – der Angeschuldigte spielt bereits seit seiner Kindheit und teilweise auch auf hohem Niveau Eishockey – und seiner Tätigkeit als Fitnesstrainer sollte er über das Thema Doping sensibilisiert sein und wissen, dass die Substanz Testosteron verboten ist. Daran vermag auch sein junges Alter nichts zu ändern. Er handelte damit vorsätzlich, zumindest aber eventualvorsätzlich, weshalb der Athlet den Beweis des fehlenden Vorsatzes nicht erbringen konnte.

Unter Vorbehalt einer allfälligen Aufhebung oder Reduktion der Strafe im Sinne von Art. 10.4 bis 10.6 Doping-Statut beträgt die Sperre somit 4 Jahre.

4. Kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 10.4 Doping-Statut liegt nur vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweist, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er/sie eine verbotene Substanz angewendet hat (Anhang 1, Definitionen). Wie soeben unter Ziff. 3.3 ausgeführt, hat der Angeschuldigte zugegeben, bewusst Testosteron zu sich genommen zu haben, weshalb eine Aufhebung der Sperre i.S.v. Art. 10.4 Doping-Statut nicht möglich ist.
  - 4.1 Eine Reduktion der Sperre i.S.v. Art. 10.5 Doping-Statut wegen fehlenden groben Verschuldens fällt ebenso ausser Betracht, da der Angeschuldigte, wie soeben erwähnt, zumindest eventualvorsätzlich gehandelt und eine körperliche Leistungssteigerung bewusst angestrebt hat.
  - 4.2 Des Weiteren gilt es zu prüfen, ob die Sperre analog Art. 54 Strafgesetzbuch (nachfolgend: StGB) deshalb aufzuheben oder zu reduzieren ist, weil der Angeschuldigten als Folge der Testosteronbehandlung eine Depression erlitten hat. In diesem Sinne statuiert Art. 54 StGB, dass von einer Strafe abgesehen wird, wenn der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre. Es scheint durchaus plausibel, dass das Absetzen von Testosteron Stimmungsschwankungen, möglicherweise sogar eine Depression zur Folge hat. Für eine Reduktion bzw. Aufhebung der Sanktion ist es indessen nicht ausreichend, wenn der Angeschuldigte die psychischen Folgen lediglich behauptet. Vielmehr müssten diese belegt werden. Das vom Angeschuldigten vorgelegte Schreiben seiner Psychiaterin vom 15. Juni 2017 zeigt jedoch die Ursache der psychischen Probleme nicht auf, sondern bestätigt lediglich die ambulante Behandlung des Angeschuldigten sowie den positiven Effekt des Hockeyspielens auf seinen Gesundheitszustand. Das alleine ist für den Nachweis einer schweren Betroffenheit aufgrund der unmittelbaren Folgen der Tat des Angeschuldigten nicht ausreichend. Aufgrund des soeben Gesagten fällt in analoger Anwendung von Art. 54 StGB eine Aufhebung bzw. Reduktion der Sperre schon deshalb ausser Betracht.
5. Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10 neben der Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel, Medaillen, Punkte und Preise auch eine Geldbusse sowie eine Sperre vor.
6. Art. 10.2.1.1 Doping-Statut sieht bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Art. 2.2 Doping-Statut, der keine spezifische Substanz betrifft, und der Athlet oder eine andere Person nicht nachweisen kann, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde, eine Sperre von 4 Jahren vor. Wie unter Ziff. 3.3 ausgeführt, konnte der Athlet nicht nachweisen, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde. Ebenso wenig ist eine Reduktion oder gar Eliminierung der Sperre im vorliegenden Fall möglich (vgl. Ziff. 4), weshalb der Angeschuldigte für 4 Jahre gesperrt wird. Gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut und Art. 8 Abs. 2 VerfRegl beginnt die Sperre am 8. Juni 2017.
7. Nebst der Sperre sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 als Sanktion u.a. auch eine Geldbusse vor, auf welche indessen praxisgemäss verzichtet wird, da der Angeschuldigte mit dem Eishockeyspielen keine finanziellen Vorteile erzielt.
8. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VerfRegl

bewegen sich diese je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten u.a. aufgrund der Tatsache, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden konnte, auf insgesamt Fr. 700.00 festgelegt.

9. Antidoping Schweiz beantragte anlässlich der mündlichen Verhandlung schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.

Aus diesen Gründen

**wird erkannt:**

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1994, [REDACTED], wird **schuldig erklärt des Dopings** wegen Anwendung der verbotenen Substanz Testosteron (eine Ampulle Anabolika T-Substanon 250 Nova und diverse Spritzen), angewendet von April bis Oktober 2016

und in Anwendung der Art. 2.2, 10 und 12 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

**verurteilt**

1. zu einer **Sperre von vier Jahren**, beginnend ab dem **8. Juni 2017**;
2. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**;
3. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 700.00**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herrn [REDACTED], [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- Swiss Ice Hockey Federation, c/o Herrn Jack Eugster, Flughafenstrasse 50, 8152 Glattbrugg
- International Hockey Federation (FIH), Rue du Valentin 61, 1004 Lausanne
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Zur Kenntnis per A-Post:

- Swiss Ice Hockey Federation, c/o Herrn Jack Eugster, Flughafenstrasse 50, 8152 Glattbrugg

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle:

[REDACTED]

Dr. iur. Carl Gustav Mez

[REDACTED]

Fürsprecher Hans Roth

[REDACTED]

Dr. med. Rolf Walser

[REDACTED]  
BLaw Céline Kuttler, Sekretärin

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie die FIH innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS),

avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.